

Satzung

des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg e.V. Arbeitsgemeinschaft für Heimatforschung und Kunstpflege des Untermaingebietes

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. Juni 1978 mit Ergänzungen vom 31. Januar 1984 und Änderungen vom 20. Juni 2002, 10. Dezember 2007 und 16. Oktober 2008.

I. ALLGEMEINES

§ 1 *Name und Sitz des Vereins:*

Der Geschichts- und Kunstverein Aschaffenburg e.V., der als „Arbeitsgemeinschaft für Heimatforschung und Kunstpflege des Untermaingebietes“ wirkt, hat seinen Sitz in Aschaffenburg. Er ist beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 *Zweck des Vereins:*

Der Zweck des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg e.V. ist:

- a) die Erforschung aller Bereiche der Ortsgeschichte von Aschaffenburg, der Geschichte, Kunst und Landeskunde des früheren Fürstentums Aschaffenburg bzw. des ehemaligen Mainzer Oberstifts;
- b) Sicherung aller historischen, kulturellen und künstlerischen Denkmäler und Dokumente der Heimat vor Vernichtung, Verunstaltung und Abwanderung;
- c) Förderung des künstlerischen Schaffens der in Aschaffenburg und im fränkischen Untermaingebiet ansässigen bildenden Künstler und Kunsthandwerker;
- d) Weckung und Hebung des Verständnisses für Geschichte und Kunst in der Öffentlichkeit, sowie Förderung der Volksbildung im Hinblick auf den unter Buchstabe a-c umschriebenen Vereinszweck.

§ 3 *Gemeinnützigkeit:*

- a) Der Geschichts- und Kunstverein Aschaffenburg e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 *Vereinsarbeit:*

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Veranstaltung von Vorträgen, Aussprachen, Führungen, Besichtigungen, Studienfahrten und Ausstellungen
- b) Teilnahme an Veranstaltungen und Tagungen sowie enge Fühlungnahme, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, wissenschaftlichen und volksbildnerischen Institutionen und Behörden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung;
- c) Herausgabe des „Aschaffener Jahrbuchs für Geschichte, Landeskunde und Kunst des Untermaingebietes“;

- d) Herausgabe der „Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg e.V.“, einer Schriftenreihe, in die größere, in sich abgeschlossene Darstellungen und Quellenwerke aufgenommen werden;
- e) Veröffentlichung von heimatkundlichen Aufsätzen und Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften, Förderung der Drucklegung sonstiger Schriften zur Heimatforschung und Herausgabe von Bildreproduktionen;
- f) Erteilung und Finanzierung von Forschungsaufträgen;
- g) Eintreten für die Denkmalpflege an den kirchlichen und profanen Bauten der Heimat;
- h) Unterstützung der Bodendenkmalpflege zwecks Gewinnung zuverlässiger Grabungsergebnisse, Sicherstellung vor- und frühgeschichtlicher Funde;
- i) Förderung der Archive, Bibliotheken und Museen und sonstiger öffentlicher und privater Sammlungen des Unterraingebietes.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 *Gliederung der Mitglieder:*

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Gebietskörperschaften erwerben, die die Aufgaben des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg e.V. unterstützen wollen.

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder mit einem Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird;
- b) fördernde Mitglieder mit einem mehrfachen Jahresbeitrag;
- c) Ehrenmitglieder. Den Personen, die sich um Verein und Forschung besondere Verdienste erworben haben, kann auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden; eine Beitragsleistung entfällt.

§ 6 *Erwerb der Mitgliedschaft:*

Anmeldungen neuer Mitglieder sind an die Geschäftsstelle zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§ 7 *Pflichten der Mitglieder:*

Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt zur:

- a) Unterstützung der Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften;
- b) Beachtung der erlassenen Satzungen und Vereinsbeschlüsse;
- c) Entrichtung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages – die Vorstandschaft kann in begründeten Sonderfällen von der Beitragspflicht entbinden oder eine Ermäßigung einräumen.

§ 8 *Rechte der Mitglieder:*

Die Mitglieder genießen folgende Rechte und Vergünstigungen:

- a) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
- b) Berechtigung zur Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung;
- c) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins;
- d) kostenlose Zustellung der Jahresgabe;
- e) Bezug der Veröffentlichungen des Vereins zu Vorzugspreisen;
- f) freie Benützung des Stadt- und Stiftsarchivs Aschaffenburg sowie seiner Landeskundlichen Bibliothek für Spessart und Untermain;

- g) freier Eintritt in das Stiftsmuseum der Stadt Aschaffenburg sowie die vom Verein veranstalteten Ausstellungen. Bei Besichtigung des Schlosses Johannisburg (Fürstliche Wohnräume, Staatsgemäldesammlung und Schlossmuseum der Stadt Aschaffenburg) ist die ermäßigte Eintrittsgebühr zu zahlen. Es ist jeweils die Mitgliedskarte vorzuzeigen.

§ 9 *Verlust der Mitgliedschaft:*

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit;
- b) durch Austritt nach schriftlicher Abmeldung bei der Geschäftsstelle mit Wirkung zum 31. Dezember des laufenden Jahres;
- c) bei Ausschluss eines Mitgliedes durch die Vorstandschaft wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Nichterfüllung der Zahlungspflicht gegenüber dem Verein nach mehrfacher Mahnung, wenn mindestens zwei Jahresbeiträge überfällig sind. Gegen einen solchen Vorstandsbeschluss steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung zu.

III..VERFASSUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

§ 10 *Vereinsorgane:*

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstandschaft

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Vertretung durch Stimmenübertragung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sämtliche Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 *Die Mitgliederversammlung:*

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jährlich einmal statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf Antrag der Mehrheit des Beirates angesetzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einladung der Mitglieder hat wenigstens zehn Tage vorher schriftlich zu erfolgen, wobei neben Zeit und Ort der Zusammenkunft die Tagesordnung anzugeben ist. Anträge müssen mindesten fünf Tage vorher in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die :

- a) Wahl der Vorstandschaft;
- b) Entgegennahme des von der Vorstandschaft zu erstattenden Jahresberichtes;
- c) Entgegennahme des Berichtes über die Jahresrechnung und das Vereinsvermögen;
- d) Entlastung der Vorstandschaft nach Bekanntgabe der Feststellungen der Rechnungsprüfer;
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages;

- g) Beratung und Beschlussfassung über die von der Vorstandschaft, dem Beirat oder von Seiten der Mitglieder gestellten Anträge;
- h) Entscheidung über den Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes;
- i) Änderung der Satzung;
- j) Entscheidung über Auflösung des Vereins.

§ 12 *Die Vorstandschaft:*

Die Leitung des Vereins liegt bei der Vorstandschaft; sie besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern, und zwar aus dem:

- a) Vorsitzenden
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Stellvertretenden Schriftführer
- e) Schatzmeister
- f) bis zu sechs Beisitzern

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandschaft verlängert sich darüber hinaus bis zur nächsten Neuwahl. In der Regel soll die Stadt Aschaffenburg in der Vorstandschaft durch die Leiter des Stadt- und Stiftsarchivs Aschaffenburg sowie des Schlossmuseums und Stiftsmuseums der Stadt Aschaffenburg vertreten sein. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit beschließt die nächste Mitgliederversammlung die Ergänzung durch Zuwahl.

Die Vorstandschaft tritt zusammen, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern, sowie auf Verlangen von mindestens drei ihrer Mitglieder. Sie ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vorstandschaft wie auch die Mitgliederversammlung. Der stellvertretende Vorsitzende soll nach Möglichkeit als geschäftsführendes Vorstandsmitglied wirken.

Dem Schriftführer und seinem Stellvertreter ist die Abfassung der Niederschriften, die Berichterstattung in der Presse, die Werbung für den Verein und die Führung des Schriftverkehrs zu übertragen, soweit diese Aufgaben nicht von den anderen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.

Dem Schatzmeister untersteht das Rechnungs- und Kassenwesen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstandschaft obliegt die:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte;
- b) Einberufung der Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung;
- c) Überwachung und Durchführung der gefassten Beschlüsse;
- d) Benennung von Sachbearbeitern aus der Zahl der Mitglieder zur Erledigung bestimmter Aufgaben und die Bildung besonderer Arbeitsausschüsse;

§ 13 *Die Geschäftsstelle:*

Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte bedient sich der Verein einer Geschäftsstelle. Mit der Leitung der Geschäftsstelle ist in der Regel ein Vorstandsmitglied zu beauftragen, das die Vereinsgeschäfte auf Grund der Beschlüsse und Weisungen der Vorstandschaft führt.

§ 14 *Vergütung für die Vereinstätigkeit:*

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Von der Vorstandschaft können per Beschluß im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 *Gültigkeit und Änderung der Satzung:*

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Abänderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen.

§ 16 Die Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen; sind weniger als 2/3 der Mitglieder erschienen, ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Eine zu einem späteren Termin zu diesem Zweck einberufene weitere außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 –Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In einem solchen Fall geht das Vereinsvermögen an die Stadt Aschaffenburg über mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Geschichtsforschung und Kunstpflege zu verwenden ist.